Investitionsgrundsätze der

MFT Mittelstands-Fonds Thüringen GmbH & Co. Zweite Beteiligungen KG (MFT II)

1. Ziele und Rechtsgrundlagen

Die MFT Mittelstands-Fonds Thüringen GmbH & Co. Zweite Beteiligungen KG (im Folgenden: MFT II) ist der Nachfolgefonds für die im Jahr 2015 gegründete MFT Mittelstands-Fonds Thüringen GmbH & Co. KG. Die MFT II unterstützt etablierte Unternehmen, die sich in der Expansionsphase befinden, um deren Eigenkapital zu stärken und somit das weitere Wachstum zu unterstützen. Neben der Stärkung der Eigenkapitalbasis für das weitere Unternehmenswachstum und zur Erschließung neuer / ausländischer Märkte, steht der Fonds auch für Nachfolgeregelungen zum Beispiel im Rahmen eines MBO / MBI (inkl. Secondaries), Spin-Offs oder Carve-Outs zur Verfügung. Eine etwaige und ausnahmsweise erfolgende Finanzierung eines Anteilserwerbs von Finanzinvestoren bedarf der Zustimmung der Thüringer Aufbaubank und des Thüringer Finanzministeriums.

Diese Investitionsgrundsätze beschreiben den inhaltlichen Rahmen der Finanzierungsentscheidungen der MFT II und dienen als Grundlage einer ordnungsgemäßen und gleichmäßigen Anwendung der maßgebenden Bestimmungen gegenüber den Zielunternehmen.

Die MFT II agiert nach dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten gemäß Mitteilung der Kommission „Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen (ABl. 2021/C/508/1 vom 16.12.2021)“ i.V.m. Abschnitt 4.2. der Bekanntmachung zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Abs.1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 262 vom 19.07.2016 S.1) und damit beihilfefrei. Beteiligungen und sonstige Finanzierungen der MFT II erfolgen auf Einzelinvestitionsebene ex ante stets marktkonform, etwa als Pari-passu-Transaktion. Bei einer Pari-passu-Transaktion werden die Maßnahmen der öffentlichen Stellen wie der MFT II und der privaten Wirtschaftsbeteiligten gleichzeitig beschlossen und durchgeführt, wobei die Bedingungen für die öffentlichen Stellen und alle beteiligten privaten Wirtschaftsbeteiligten dieselben sind. Dabei sind die Maßnahmen der privaten Wirtschaftsbeteiligten von realer wirtschaftlicher und nicht nur von symbolischer oder marginaler Bedeutung und die Ausgangsposition der öffentlichen Stellen und der privaten Wirtschaftsbeteiligten sind in Bezug auf die Transaktion vergleichbar (beispielsweise in Bezug auf bisheriges wirtschaftliches Engagement bei den betreffenden Unternehmen, mögliche Synergien, den Umfang, in dem die verschiedenen Investoren ähnliche Transaktionskosten tragen oder sonstige Umstände berücksichtigt, die für die öffentliche Stelle und den privaten Wirtschaftsbeteiligten spezifisch sind und den

Vergleich verfälschen könnten). Dies schließt auf Einzeltransaktionsebene eine Beihilfegewährung gegenüber Zielunternehmen aus MFT II-Mitteln aus. Finanzierungen der MFT II stellen daher keine Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs.1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union dar.

2. Zielunternehmen und Verwendungszweck

Zielgruppe der MFT II sind Unternehmen, insbesondere in den Bereichen Life Sciences, Technologie, Engineering & Automation, Mikro- & Opto-Elektronik, Software / IT, Werkstoffe und Energie.

Investitionsentscheidungen werden grundsätzlich zu Gunsten von kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne der Definition des IfM Bonn[1] mit bis zu 499 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von bis zu EUR 50 Mio. getroffen. Bis zu max. 40 % der Fondsmittel dürfen in große Unternehmen im Sinne der vom IfM Bonn getroffenen Abgrenzungsdefinition investiert werden.

In allen Fällen soll es sich um etablierte Unternehmen in der Expansionsphase handeln, die bei der Eingehung der Beteiligung durch die MFT II die nachfolgenden kumulativen Kriterien erfüllen:

a) ein Alter von mindestens 5 Jahren aufweisen,
b) einen Umsatz i.H.v. mindestens EUR 2 Mio. im letzten Geschäftsjahr erzielt haben,
c) ein positives EBITDA oder EBIT in einem der letzten drei Geschäftsjahre aufweisen und
d) über ein überdurchschnittliches Wachstumspotential verfügen.

Im Fall von Spin-Offs oder Carve-Outs müssen diese Kriterien von dem abgespaltenen bzw. ausgegründeten Geschäftsbereich erfüllt werden.

Unabhängig von der Erfüllung der vorgenannten Kriterien scheidet ein Investment an einem Unternehmen aus, wenn im Rahmen der Erstprüfung oder der Due Diligence Anzeichen erkennbar werden, die gegen die Einstufung des Unternehmens als am Markt etabliert sprechen. Hierzu zählen insbesondere erhebliche Zweifel an der gegebenen aussichtsreichen Marktposition des Unternehmens, der zukünftigen positiven Umsatzentwicklung oder der Umsetzbarkeit der Expansionsstrategie. Zweifel an der Marktetablierung des Unternehmens können sich aber auch im Zuge der Einholung von Referenzen über das jeweilige Unternehmen (z.B. durch negative Erfahrungsberichte über das Unternehmen, dessen Geschäftsführung oder Gesellschafter) ergeben.

[1] Zur Definition der MFT II - Zielunternehmen wird auf die Begriffserklärung von „kleine und mittlere Unternehmen (KMU)" des Instituts für Mittelstandsforschung Bonn (IfM) zurückgegriffen. Siehe https://www.ifm-bonn.org/definitionen-/kmu-definition-des-ifm-bonn.

Umgekehrt kann ausnahmsweise auch bei Verfehlung einzelner Kriterien eine Beteiligung eingegangen werden, wenn sich aus der Gesamtschau anhand anderer Kriterien ergibt, dass ein etabliertes Unternehmen vorliegt.

Investments der MFT II können nur zugunsten von Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH oder AG) getätigt werden. Beteiligungen in persönlich haftender Gesellschafterstellung oder solche, die Nachschusspflichten begründen, kommen nicht in Betracht.

Die MFT II investiert ausschließlich in Unternehmen mit einem Thüringen-Bezug. Der Thüringen-Bezug ist gegeben, wenn das Zielunternehmen

- seinen Sitz im Freistaat Thüringen hat oder
- im Freistaat Thüringen eine Betriebsstätte unterhält oder
- im Freistaat Thüringen eine Tochtergesellschaft hat

und nach pflichtgemäßer Beurteilung bei Eingehung der Beteiligung ein positiver Effekt für Thüringen zu erwarten ist.

Der Verwendungszweck besteht primär in der Stärkung der Eigenkapitalbasis für das weitere Unternehmenswachstum (Erweiterungsinvestition) und in der Erschließung neuer / ausländischer Märkte. Darüber hinaus können mit Mitteln der MFT II Nachfolgeregelungen zum Beispiel im Rahmen eines MBO / MBI bzw. Spin-Offs / Carve-Outs finanziert werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Finanzierung aus der MFT II.

3. Anlagebeschränkungen

Vorbehaltlich der Zustimmung der Thüringer Aufbaubank dürfen Investments mit Mitteln der MFT II nicht von folgenden Anlagebeschränkungen abweichen:

a) Die MFT II darf nicht in Unternehmen investieren, die im Zeitpunkt der Erstinvestition der Gesellschaft bereits an einer Wertpapierbörse notiert sind, es sei denn, die Beteiligung wird eingegangen mit dem Ziel, das betreffende Unternehmen von der Börse zu nehmen.
b) Die MFT II darf sich an keinen feindlichen Übernahmen börsennotierter Gesellschaften beteiligen.
c) Die MFT II tätigt keine Direktinvestitionen in Immobilien.
d) Die MFT II wird sich nicht an Fonds oder Anlageprogrammen beteiligen, die Geschäftsbesorgungsentgelte oder entsprechende Zahlungen oder Carry belasten.

4. Form und Umfang der Finanzierung

Die MFT II kann bis zum Ende der Anlageperiode sowohl Beteiligungen in offener als auch in stiller Form eingehen.

Darüber hinaus ist die Vergabe von Gesellschafterdarlehen möglich, sofern die MFT II bereits am Unternehmen beteiligt ist.

Im Rahmen dieser Beteiligungsformen können Investitionen bis maximal EUR 5 Mio. pro Beteiligungsunternehmen getätigt werden.

4.1 Offene und stille Beteiligungen

Offene Beteiligungen dürfen nur als Minderheitsbeteiligungen bis 49,9 % des Stammkapitals einer GmbH bzw. des Grundkapitals einer AG eingegangen werden.

Stille Beteiligungen werden so ausgestaltet, dass sie mindestens dem wirtschaftlichen Eigenkapital des Zielunternehmens zuzurechnen sind. Dies ist regelmäßig dann anzunehmen, wenn ein qualifizierter Rangrücktritt vereinbart wird. Die Laufzeit der stillen Beteiligung darf den im Gesellschaftsvertrag der MFT II festgesetzten Zeitpunkt der Beendigung, also den zehnten Jahrestag nach dem Ersten Zeichnungsschluss, nicht überschreiten.

Die MFT II wird sich grundsätzlich nur dann an einem Unternehmen offen oder still beteiligen, wenn mindestens 30 % des Kapitals der Finanzierungsrunde pari passu von unabhängigen privaten Investoren aufgebracht wird.

Die MFT II darf sich alleine an einem Unternehmen still beteiligen, wenn die Marktkonformität und damit Beihilfefreiheit auf andere Weise, etwa unter Zuhilfenahme der EU-Referenzzinsmethode nachgewiesen wird sowie die in Punkt 2 b) und c) dieser Investitionsgrundsätze genannten Anforderungen wie folgt verschärft werden:

a) stetiges Umsatzwachstum im Laufe der letzten 3 Geschäftsjahre, wobei im letzten Geschäftsjahr ein Umsatz von mindestens EUR 5 Mio. erreicht werden muss;
b) Erzielung von positiven EBITDA-Zahlen im gleichen Zeitraum von 3 Jahren, wobei im letzten Geschäftsjahr der höchste oder zweithöchste Wert erreicht werden muss und
c) bei dem Unternehmen handelt es sich nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten.

4.2 Gesellschafterdarlehen

Sofern die MFT II bereits am Unternehmen beteiligt ist, ist die Vergabe von Gesellschafterdarlehen möglich. Diese sollen vorzugsweise mit einem Wandlungsrecht in Eigenkapitalanteile ausgestaltet sein.

Die MFT II wird grundsätzlich nur dann ein Gesellschafterdarlehen vergeben, wenn mindestens 30 % des Kapitals der Finanzierungsrunde pari passu von privaten Investoren aufgebracht wird.

5. Verfahren

Das gesamte Fondsmanagement der MFT II wird laut den Regelungen des Gesellschaftsvertrags von der bm-t beteiligungsmanagement thüringen gmbh (bm|t) als Geschäftsführender Kommanditistin wahrgenommen.

Kapitalsuchende Unternehmen richten ihre Finanzierungsanfragen daher direkt an die bm|t. Sie präsentieren der bm|t ihr Vorhaben und ihren Geschäftsplan. Nach erster positiver Einschätzung des Potenzials erfolgt dann ein Due Diligence-Prozess. Bestätigt die Auswertung der ersten Due Diligence-Prozess-Schritte ein hohes Erfolgspotential, wird ein umfassender Due Diligence-Prozess durchgeführt.

Wenn dieser Due Diligence-Prozess zu einem zufriedenstellenden Ergebnis führt, wird das Investment der Geschäftsführung der bm|t zur abschließenden Entscheidung vorgelegt.

Die Geschäftsführung der bm|t entscheidet auf der Grundlage der Vorlage und nach den Kriterien dieser Richtlinie in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über die Finanzierungsanfrage.

Die Geschäftsführung der bm|t entscheidet über alle weiteren Maßnahmen im Zusammenhang mit einer eingegangenen Finanzierung, wie z.B.

- der Teilnahme an Kapitalherab- und Kapitalheraufsetzungen oder
- der Veräußerung von Beteiligungen.

Im Fall der Teilnahme an Kapitalherabsetzungen oder Veräußerungen von Beteiligungen mit Verlust bedarf die bm|t der Zustimmung des Zeichnenden Kommanditisten.

6. Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Investitionsgrundsätze bedürfen der vorherigen Zustimmung der Investoren, des für Wirtschaft zuständigen Thüringer Ministeriums sowie des Thüringer Finanzministeriums.

Erfurt, den 17.07.2025

Private Equity Thüringen
Verwaltungs GmbH

bm-t beteiligungsmanagement
thüringen gmbh